

**Satzung**  
**der Kultur- und Dorfgemeinschaft Hagen-Holthausen e.V. – Gegr. 1952**  
(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.11.2021)

**§ 1**  
**Name und Sitz**

(1) Der Name der Gemeinschaft lautet:

Kultur- und Dorfgemeinschaft Hagen-Holthausen e.V. – gegr. 1952

(2) Sie hat ihren Sitz in Hagen-Holthausen und ist beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister unter der Nr. ... eingetragen.

**§ 2**  
**Zwecke und Ziele**

- (1) Die Kultur- und Dorfgemeinschaft Hagen-Holthausen ist ein freiwilliger Zusammenschluss insbesondere der Holthausener Bevölkerung und Vereine, ist überparteilich und konfessionell neutral und hat den Zweck,
- a) lebendige, dörfliche Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der Holthausener Bevölkerung zu pflegen und sich für das Gesamtwohl einzusetzen,
  - b) sich der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Verkehrsprobleme zu widmen, insbesondere den weiteren Zersiedlungen durch Baumaßnahmen im Dorf Holthausen und der Umgebung entgegen zu wirken, um diesen ländlichen Raum als Naherholungsgebiet zu erhalten,
  - c) die Erhaltung wertvollen Brauchtums, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt des heimatlichen Raumes zu betreiben,
  - d) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 ff. der Abgabenordnung zu verfolgen; die Förderung dieser Ziele geschieht selbstlos und
  - e) mit den zuständigen behördlichen Stellen Verbindungen zu unterhalten, um die unter § 2 Abs. a, b, c und d dargelegten Zwecke tatkräftig zu vertreten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können Personen aus Holthausen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, ferner alle Holthausener Vereine, die sich der Kultur- und Dorfgemeinschaft anschließen sowie auch Personen mit einem besonderen Bezug zu Holthausen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (4) Mitglieder, die dem Zweck der Kultur- und Dorfgemeinschaft zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag für ein Jahr trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt wird.
- (5) Der Ausschluss aus der Gemeinschaft erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Einer Anhörung bedarf es nicht im Falle des Zahlungsverzugs. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Der Beitrag ist zum 30. September eines jeden Kalenderjahres fällig.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe**

Organe der Kultur- und Dorfgemeinschaft sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
  - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und
  - b) dem Kassierer bzw. der Kassiererin.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine oder einer vom jeweiligen Verein benannten Vertretung und
  - b) mindestens zwei gewählten Bürgervertretungen als Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand haben gleiches Stimmrecht.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der nach Maßgabe des § 11 einzuladen ist.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen und begründet sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der zur Kassenprüfung gewählten Personen,
  2. Entlastung des gesamten Vorstands,
  3. Wahl des neuen Vorstands,
  4. Wahl der Personen zur Kassenprüfung,
  5. Wahl der protokollführenden Person in der Mitgliederversammlung

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  7. Änderung der Satzung,
  8. Entscheidung über eingereichte Anträge,
  9. Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person gegenzuzeichnen ist. Die protokollführende Person ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 9 Vorstandswahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre. Neuwahlen finden in jedem Jahr statt, und zwar in folgender Reihenfolge:
- a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl für
    - einen der beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder
    - den Kassierer
    - zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,
  - b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für
    - den anderen der beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder
    - die weiteren Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei Personen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers/ der Kassiererin und des Vorstands.
- (2) Jedes Jahr wird eine Person für zwei Jahre für die Kassenprüfung gewählt. Deren Wiederwahl ist erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren zulässig. Die zur Kassenprüfung gewählten Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Wird eine dritte Person für die Kassenprüfung zur Vertretung gewählt, ersetzt diese im nächsten Jahr die ausscheidende Person zur Kassenprüfung.

### **§ 11 Einladungen**

- (1) Einladungen zu allen Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.

### **§ 12 Auflösung der Gemeinschaft**

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb der darauf folgenden vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Stadt Hagen zu, die die Auflage hat, es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hagen-Holthausen, den 02.11.2021

Die Vorsitzenden:

Heribert Möllers

Matthias Schemmer